[redacted]

PRIO

H IM [redacted] 12.08.20 1.80 Deutsche Post [redacted]

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Ihr Zeichen:

[redacted]

Datum:

12.08.2020

Widerspruch gegen Ihren IFG-Ablehnungsbescheid vom 13.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 13.07.2020 erhebe ich

Widerspruch.

Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründungen an:

Entgegen Ihrer Begründung, dass die Zusendung einer Liste von Sozialwohnungen, die unter den Anwendungsbereich des § 2 WoG Bln fallen, gegen § 6 Absatz 1 IFG verstoßen würde, bin ich der Auffassung, dass durch die Veröffentlichung der Liste keine schutzwürdigen personenbezogenen Daten Dritter offenbart würden.

Da das Einkommen der Berliner Haushalte (41,5 % laut IBB Wohnungsmarktbericht 2018) unter der Berliner Einkommensgrenze für den Bezug von Sozialwohnungen liegt, scheinen mir die möglichen Rückschlüsse auf die finanziellen Verhältnisse der Mieter*innen anhand der Adressen es nicht zu ermöglichen, deren Einkommen aussagekräftig einzustufen. Ähnlich genaue Einschätzungen könnten anhand Informationen zu durchschnittlichen Einkommen oder zu der Anzahl von ALG-II-Bezieher*innen, welche bereits auf Planungsraumniveau zugänglich sind, gemacht werden.

Dass die Tatsache, dass ein Haus öffentlich gefördert wurde und deshalb der Belegungsbindung unterliegt, zu den schutzwürdigen personenbezogenen Daten der Einwohner*innen gehört, scheint mir nicht im Einklang mit dem gängigen Aufstellen von Schildern welche auf die öffentliche Förderung hinweisen vor Neubauprojekten zu sein. Auf den Websites der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften sind zudem Listen von aktuellen Neubauprojekten verfügbar zusammen mit Adresse der Bauten sowie Informationen zur öffentlichen Förderung der Projekte. Auch durch Wohnungsinserate welche eine Adresse sowie die Notwendigkeit eines

Auch durch Wohnungsinserate welche eine Adresse sowie die Notwendigkeit eines Wohnungsberechtigungsscheins aufweisen würden nach Ihrer Darstellung das recht auf Datenschutz der Einwohner*innen verletzen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Einwohner*innen von Sozialwohnungen nicht die Geheimhaltung der Tatsache erwarten, dass sie in einer Sozialwohnung leben.

Es ist darüber hinaus im öffentlichen Interesse, Zugang zu der Liste zu haben. Aus eigener Erfahrung wissen nur wenige Mieter*innen von der Möglichkeit den Zuschuss zu beantragen. Sogar die Vermieter*innen können nicht immer die Auskunft geben, ob eine Wohnung die Mieter*innen auf einen Zuschuss nach § 2 WoG Bln berechtigt. Mieter*innen können im Moment auch die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der IBB schlecht einschätzen, da sie auf Basis einer Liste, die nicht öffentlich ist, getroffen wurden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass sich Mieter*innen durch eine Geheimhaltung der Liste nicht gegen einen Rechtsverlust wehren können.

Ich bitte Sie deshalb meinen Antrag neu zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]